

IDW Textausgabe

International Financial Reporting Standards IFRS

einschließlich International Accounting
Standards IAS und Interpretationen

Die amtlichen EU-Texte
Englisch – Deutsch

Stand: 1. Februar 2023

**Inklusive
Online-Zugang
zur IFRS Digitalen
Bibliothek**

16., aktualisierte Auflage



IDW VERLAG GMBH

IFRS online

In nur drei Schritten zur Online-Ausgabe:

1. Gehen Sie auf die Webseite **www.idw-verlag.de/online**. Alternativ können Sie auch den untenstehenden QR-Code nutzen.
2. Loggen Sie sich mit Ihren **persönlichen Daten** ein oder führen Sie eine Erstregistrierung durch.
3. Klicken Sie auf **> Produktfreischaltung** und geben Sie einmalig den untenstehenden Freischalt-Code ein.

Nun steht Ihnen nach jedem Einloggen das Produkt zur Verfügung. Das Zugangsrecht erlischt mit dem Erscheinen der nächsten Buchauflage.



Freischalt-Code:

Diesem Buch wurden die bei Manuskriptabschluss vorliegenden neuesten Ausgaben der EU Amtsblätter zugrunde gelegt. Verbindlich sind jedoch nur die neuesten Ausgaben der EU Amtsblätter selbst.

Quellen:

VERORDNUNG (EG) Nr. 1606/2002 DER KOMMISSION vom 19. Juli 2002
VERORDNUNG (EG) Nr. 297/2008 DER KOMMISSION vom 11. März 2008
VERORDNUNG (EG) Nr. 1126/2008 DER KOMMISSION vom 3. November 2008
VERORDNUNG (EG) Nr. 1260/2008 DER KOMMISSION vom 10. Dezember 2008
VERORDNUNG (EG) Nr. 1261/2008 DER KOMMISSION vom 16. Dezember 2008
VERORDNUNG (EG) Nr. 1262/2008 DER KOMMISSION vom 16. Dezember 2008
VERORDNUNG (EG) Nr. 1263/2008 DER KOMMISSION vom 16. Dezember 2008
VERORDNUNG (EG) Nr. 1274/2008 DER KOMMISSION vom 17. Dezember 2008
VERORDNUNG (EG) Nr. 53/2009 DER KOMMISSION vom 21. Januar 2009
VERORDNUNG (EG) Nr. 69/2009 DER KOMMISSION vom 23. Januar 2009
VERORDNUNG (EG) Nr. 70/2009 DER KOMMISSION vom 23. Januar 2009
VERORDNUNG (EG) Nr. 254/2009 DER KOMMISSION vom 25. März 2009
VERORDNUNG (EG) Nr. 494/2009 DER KOMMISSION vom 3. Juni 2009
VERORDNUNG (EG) Nr. 495/2009 DER KOMMISSION vom 3. Juni 2009
VERORDNUNG (EG) Nr. 460/2009 DER KOMMISSION vom 4. Juni 2009
VERORDNUNG (EG) Nr. 636/2009 DER KOMMISSION vom 22. Juli 2009
VERORDNUNG (EG) Nr. 824/2009 DER KOMMISSION vom 9. September 2009
VERORDNUNG (EG) Nr. 839/2009 DER KOMMISSION vom 15. September 2009
VERORDNUNG (EG) Nr. 1136/2009 DER KOMMISSION vom 25. November 2009
VERORDNUNG (EG) Nr. 1142/2009 DER KOMMISSION vom 26. November 2009
VERORDNUNG (EG) Nr. 1164/2009 DER KOMMISSION vom 27. November 2009
VERORDNUNG (EG) Nr. 1165/2009 DER KOMMISSION vom 27. November 2009
VERORDNUNG (EG) Nr. 1171/2009 DER KOMMISSION vom 30. November 2009
VERORDNUNG (EG) Nr. 1293/2009 DER KOMMISSION vom 23. Dezember 2009
Berichtigung der VERORDNUNG (EG) Nr. 1274/2008 R(01) DER KOMMISSION vom 24. Dezember 2009
Berichtigung der VERORDNUNG (EG) Nr. 1126/2008 R(03) DER KOMMISSION vom 2. Februar 2010
VERORDNUNG (EG) Nr. 243/2010 DER KOMMISSION vom 23. März 2010
VERORDNUNG (EG) Nr. 244/2010 DER KOMMISSION vom 23. März 2010
VERORDNUNG (EG) Nr. 550/2010 DER KOMMISSION vom 23. Juni 2010
VERORDNUNG (EG) Nr. 574/2010 DER KOMMISSION vom 30. Juni 2010
VERORDNUNG (EG) Nr. 632/2010 DER KOMMISSION vom 19. Juli 2010
VERORDNUNG (EG) Nr. 633/2010 DER KOMMISSION vom 19. Juli 2010
VERORDNUNG (EG) Nr. 662/2010 DER KOMMISSION vom 23. Juli 2010
VERORDNUNG (EG) Nr. 149/2011 DER KOMMISSION vom 18. Februar 2011
VERORDNUNG (EU) Nr. 1205/2011 DER KOMMISSION vom 22. November 2011
VERORDNUNG (EU) Nr. 475/2012 DER KOMMISSION vom 5. Juni 2012
VERORDNUNG (EU) Nr. 1254/2012 DER KOMMISSION vom 11. Dezember 2012
VERORDNUNG (EU) Nr. 1255/2012 DER KOMMISSION vom 11. Dezember 2012
VERORDNUNG (EU) Nr. 1256/2012 DER KOMMISSION vom 13. Dezember 2012
VERORDNUNG (EU) Nr. 183/2013 DER KOMMISSION vom 4. März 2013
VERORDNUNG (EU) Nr. 301/2013 DER KOMMISSION vom 27. März 2013
VERORDNUNG (EU) Nr. 313/2013 DER KOMMISSION vom 4. April 2013
Berichtigung der VERORDNUNG (EU) Nr. 313/2013 DER KOMMISSION vom 6. September 2013
VERORDNUNG (EU) Nr. 1174/2013 DER KOMMISSION vom 20. November 2013
VERORDNUNG (EU) Nr. 1374/2013 DER KOMMISSION vom 19. Dezember 2013
VERORDNUNG (EU) Nr. 1375/2013 DER KOMMISSION vom 19. Dezember 2013
VERORDNUNG (EU) Nr. 643/2014 DER KOMMISSION vom 13. Juni 2014
VERORDNUNG (EU) Nr. 1361/2014 DER KOMMISSION vom 18. Dezember 2014
VERORDNUNG (EU) 2015/28 DER KOMMISSION vom 17. Dezember 2014
VERORDNUNG (EU) 2015/29 DER KOMMISSION vom 17. Dezember 2014
Berichtigung der VERORDNUNG (EU) 2015/1614 DER KOMMISSION vom 22. Januar 2015
VERORDNUNG (EU) 2015/2113 DER KOMMISSION vom 23. November 2015
VERORDNUNG (EU) 2015/2173 DER KOMMISSION vom 24. November 2015
VERORDNUNG (EU) 2015/2231 DER KOMMISSION vom 2. Dezember 2015
VERORDNUNG (EU) 2015/2343 DER KOMMISSION vom 15. Dezember 2015
VERORDNUNG (EU) 2015/2406 DER KOMMISSION vom 18. Dezember 2015
VERORDNUNG (EU) 2015/2441 DER KOMMISSION vom 18. Dezember 2015
VERORDNUNG (EU) 2016/1703 DER KOMMISSION vom 22. September 2016
VERORDNUNG (EU) 2016/1905 DER KOMMISSION vom 22. September 2016
VERORDNUNG (EU) 2016/2067 DER KOMMISSION vom 22. November 2016
VERORDNUNG (EU) 2017/1986 DER KOMMISSION vom 31. Oktober 2017
VERORDNUNG (EU) 2017/1987 DER KOMMISSION vom 31. Oktober 2017
VERORDNUNG (EU) 2017/1988 DER KOMMISSION vom 3. November 2017
VERORDNUNG (EU) 2017/1989 DER KOMMISSION vom 6. November 2017
VERORDNUNG (EU) 2017/1990 DER KOMMISSION vom 6. November 2017
VERORDNUNG (EU) 2018/182 DER KOMMISSION vom 7. Februar 2018
VERORDNUNG (EU) 2018/289 DER KOMMISSION vom 26. Februar 2018
VERORDNUNG (EU) 2018/400 DER KOMMISSION vom 14. März 2018
VERORDNUNG (EU) 2018/498 DER KOMMISSION vom 22. März 2018
VERORDNUNG (EU) 2018/519 DER KOMMISSION vom 28. März 2018
VERORDNUNG (EU) 2018/1595 DER KOMMISSION vom 23. Oktober 2018
VERORDNUNG (EU) 2019/237 DER KOMMISSION vom 8. Februar 2019
VERORDNUNG (EU) 2019/402 DER KOMMISSION vom 13. März 2019
VERORDNUNG (EU) 2019/412 DER KOMMISSION vom 14. März 2019
VERORDNUNG (EU) 2019/2075 DER KOMMISSION vom 29. November 2019
VERORDNUNG (EU) 2019/2104 DER KOMMISSION vom 29. November 2019
VERORDNUNG (EU) 2020/34 DER KOMMISSION vom 15. Januar 2020
VERORDNUNG (EU) 2020/551 DER KOMMISSION vom 21. April 2020
VERORDNUNG (EU) 2020/1434 DER KOMMISSION vom 9. Oktober 2020
VERORDNUNG (EU) 2020/2097 DER KOMMISSION vom 15. Dezember 2020
VERORDNUNG (EU) 2021/25 DER KOMMISSION vom 13. Januar 2021
VERORDNUNG (EU) 2021/1080 DER KOMMISSION vom 28. Juni 2021
VERORDNUNG (EU) 2021/1421 DER KOMMISSION vom 30. August 2021
VERORDNUNG (EU) 2021/2036 DER KOMMISSION vom 19. November 2021
VERORDNUNG (EU) 2022/357 DER KOMMISSION vom 2. März 2022
VERORDNUNG (EU) 2022/1392 DER KOMMISSION vom 11. August 2022
VERORDNUNG (EU) 2022/1491 DER KOMMISSION vom 8. September 2022

IDW Textausgabe

International Financial Reporting Standards IFRS

einschließlich International Accounting
Standards IAS und Interpretationen

Die amtlichen EU-Texte
Englisch – Deutsch

Stand: 1. Februar 2023

16., aktualisierte Auflage



IDW VERLAG GMBH

Das Thema Nachhaltigkeit liegt uns am Herzen:



16., aktualisierte Auflage

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne vorherige schriftliche Einwilligung des Verlages unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verbreitung in elektronischen Systemen. Es wird darauf hingewiesen, dass im Werk verwendete Markennamen und Produktbezeichnungen dem marken-, kennzeichen- oder urheberrechtlichen Schutz unterliegen.

© 2023 IDW Verlag GmbH, Tersteegenstraße 14, 40474 Düsseldorf

Die IDW Verlag GmbH ist ein Unternehmen des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW).

Satz: PMGi Agentur für intelligente Medien GmbH, Hamm

Druck und Verarbeitung: C.H. Beck, Nördlingen

Elektronische Fassung: doctronic GmbH & Co. KG, Bonn

KN 12066

Der in diesem Werk verwendete Begriff „Wirtschaftsprüfer“ umfasst sowohl Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüferinnen als auch Wirtschaftsprüfungsgesellschaften. Er umfasst bei Prüfungen, die von genossenschaftlichen Prüfungsverbänden oder von Prüfungsstellen der Sparkassen- und Giroverbände sowie von vereidigten Buchprüfern, vereidigten Buchprüferinnen und Buchprüfungsgesellschaften durchgeführt werden dürfen, auch diese.

Die Angaben in diesem Werk wurden sorgfältig erstellt und entsprechen dem Wissensstand bei Redaktionsschluss. Da Hinweise und Fakten jedoch dem Wandel der Rechtsprechung und der Gesetzgebung unterliegen, kann für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben in diesem Werk keine Haftung übernommen werden. Gleichfalls werden die in diesem Werk abgedruckten Texte und Abbildungen einer üblichen Kontrolle unterzogen; das Auftreten von Druckfehlern kann jedoch gleichwohl nicht völlig ausgeschlossen werden, so dass für aufgrund von Druckfehlern fehlerhafte Texte und Abbildungen ebenfalls keine Haftung übernommen werden kann.

ISBN 978-3-8021-2767-0

Bibliografische Information der Deutschen Bibliothek

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie: detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://www.d-nb.de> abrufbar.

www.idw-verlag.de

Vorwort zur aktuellen Auflage der IDW Textausgabe „International Financial Reporting Standards IFRS“

Liebe Leserinnen und Leser,

wir freuen uns, Ihnen die 16. Auflage der IDW Textausgabe IFRS präsentieren zu können. Sie enthält den konsolidierten Text aller bis zum 1. Februar 2023 veröffentlichten Verordnungen der Europäischen Kommission zur Übernahme neuer oder geänderter Standards und Interpretationen des International Accounting Standards Board (IASB) in Europäisches Recht.

Die Neuerungen gegenüber der 15. Auflage betreffen:

- **IAS 1: Angaben der Rechnungslegungsmethoden**
- **IAS 8: Definition von rechnungslegungsbezogenen Schätzungen**
- **IAS 12: Latente Steuern auf Vermögenswerte und Verbindlichkeiten aus einer einzigen Transaktion**
- **IFRS 17: Erstmalige Anwendung von IFRS 17 und IFRS 9 – Vergleichsinformationen**

Die synoptische Darstellung der konsolidierten englischen und deutschen Texte von Standards und Interpretationen in ihrer aktuellen Fassung wurde beibehalten.

Mit dem auf dem Buchspiegel befindlichen Coupon-Code erhalten Sie Zugang zur **IDW Textausgabe IFRS online** – eine fortlaufend aktualisierte Fassung der in europäisches Recht übernommenen Standards und Interpretationen.

Anregungen und Hinweise zur Qualitätsverbesserung senden Sie bitte an die Redaktion (ifrs@idw-verlag.de).

Düsseldorf, 1. Februar 2023

Die Redaktion

Die Europäische Kommission übernimmt die vom IASB veröffentlichten Standards und Interpretationen (bzw. deren Änderungen) nach dem vorgesehenen Endorsement-Verfahren in europäisches Recht. Fehler in den IFRS ändert das IASB im Nachgang regelmäßig durch die Veröffentlichung sog. Editorial Corrections (vgl. <http://www.ifrs.org/issued-standards/editorial-corrections/>). Diese werden nur selten durch die Europäische Kommission berücksichtigt.

In den folgenden EU-Texten finden Sie daher an einigen Stellen Fußnoten, in denen wir Sie auf ausgewählte nachträgliche Änderungen durch das IASB hinweisen. Diese Hinweise erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 1606/2002 DES EUROPÄISCHEN
PARLAMENTS UND DES RATES****vom 19. Juli 2002****betreffend die Anwendung internationaler Rechnungslegungsstandards**

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf
Artikel 95 Absatz 1,

auf Vorschlag der Kommission¹⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses²⁾,

gemäß dem Verfahren des Artikels 251 des Vertrags³⁾, in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Auf der Tagung des Europäischen Rates vom 23./24. März 2000 in Lissabon wurde die Notwendigkeit einer schnelleren Vollendung des Binnenmarktes für Finanzdienstleistungen hervorgehoben, das Jahr 2005 als Frist für die Umsetzung des Aktionsplans der Kommission für Finanzdienstleistungen gesetzt und darauf gedrängt, dass Schritte unternommen werden, um die Vergleichbarkeit der Abschlüsse kapitalmarktorientierter Unternehmen zu verbessern.
- (2) Um zu einer Verbesserung der Funktionsweise des Binnenmarkts beizutragen, müssen kapitalmarktorientierte Unternehmen dazu verpflichtet werden, bei der Aufstellung ihrer konsolidierten Abschlüsse ein einheitliches Regelwerk internationaler Rechnungslegungsstandards von hoher Qualität anzuwenden. Überdies ist es von großer Bedeutung, dass an den Finanzmärkten teilnehmende Unternehmen der Gemeinschaft Rechnungslegungsstandards anwenden, die international anerkannt sind und wirkliche Weltstandards darstellen. Dazu bedarf es einer zunehmenden Konvergenz der derzeit international angewandten Rechnungslegungsstandards, mit dem Ziel, letztlich zu einem einheitlichen Regelwerk weltweiter Rechnungslegungsstandards zu gelangen.
- (3) Die Richtlinie 78/660/EWG des Rates vom 25. Juli 1978 über den Jahresabschluss von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen⁴⁾, die Richtlinie 83/349/EWG des Rates vom 13. Juni 1983 über den konsolidierten Abschluss⁵⁾, die Richtlinie 86/635/EWG des Rates vom 8. Dezember 1986 über den Jahresabschluss und den konsolidierten Abschluss von Banken und anderen Finanzinstituten⁶⁾ und die Richtlinie 91/674/EWG des Rates vom 19. Dezember 1991 über den Jahresabschluss und den konsolidierten Abschluss von Versicherungsunternehmen⁷⁾ richten sich auch an kapitalmarktorientierte

1) ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23.

2) ABl. C 260 vom 17.9.2001, S. 86.

3) Stellungnahme des Europäischen Parlaments vom 12. März 2002 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht) und Beschluss des Rates vom 7. Juni 2002.

4) ABl. L 222 vom 14.8.1978, S. 11. Richtlinie zuletzt geändert durch Richtlinie 2001/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 283 vom 27.10.2001, S. 28).

5) ABl. L 193 vom 18.7.1983, S. 1. Richtlinie zuletzt geändert durch Richtlinie 2001/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates.

6) ABl. L 372 vom 31.12.1986, S. 1. Richtlinie zuletzt geändert durch Richtlinie 2001/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates.

7) ABl. L 374 vom 31.12.1991, S. 7.

Gesellschaften in der Gemeinschaft. Die in diesen Richtlinien niedergelegten Rechnungslegungsvorschriften können den hohen Grad an Transparenz und Vergleichbarkeit der Rechnungslegung aller kapitalmarktorientierten Gesellschaften in der Gemeinschaft als unabdingbare Voraussetzung für den Aufbau eines integrierten Kapitalmarkts, der wirksam, reibungslos und effizient funktioniert, nicht gewährleisten. Daher ist es erforderlich, den für kapitalmarktorientierte Gesellschaften geltenden Rechtsrahmen zu ergänzen.

- (4) Diese Verordnung zielt darauf ab, einen Beitrag zur effizienten und kostengünstigen Funktionsweise des Kapitalmarkts zu leisten. Der Schutz der Anleger und der Erhalt des Vertrauens in die Finanzmärkte sind auch ein wichtiger Aspekt der Vollendung des Binnenmarkts in diesem Bereich. Mit dieser Verordnung wird der freie Kapitalverkehr im Binnenmarkt gestärkt und ein Beitrag dazu geleistet, dass die Unternehmen in der Gemeinschaft in die Lage versetzt werden, auf den gemeinschaftlichen Kapitalmärkten und auf den Weltkapitalmärkten unter gleichen Wettbewerbsbedingungen um Finanzmittel zu konkurrieren.
- (5) Für die Wettbewerbsfähigkeit der gemeinschaftlichen Kapitalmärkte ist es von großer Bedeutung, dass eine Konvergenz der in Europa auf die Aufstellung von Abschlüssen angewendeten Normen mit internationalen Rechnungslegungsstandards erreicht wird, die weltweit für grenzübergreifende Geschäfte oder für die Zulassung an allen Börsen der Welt genutzt werden können.
- (6) Am 13. Juni 2000 hat die Kommission ihre Mitteilung mit dem Titel „Rechnungslegungsstrategie der EU: Künftiges Vorgehen“ veröffentlicht, in der vorgeschlagen wird, dass alle kapitalmarktorientierten Gesellschaften in der Gemeinschaft ihre konsolidierten Abschlüsse spätestens ab dem Jahr 2005 nach einheitlichen Rechnungslegungsstandards, den „International Accounting Standards“ (IAS), aufstellen.
- (7) Die „International Accounting Standards“ (IAS) werden vom „International Accounting Standards Committee“ (IASC) entwickelt, dessen Zweck darin besteht, ein einheitliches Regelwerk weltweiter Rechnungslegungsstandards aufzubauen. Im Anschluss an die Umstrukturierung des IASC hat der neue Board als eine seiner ersten Entscheidungen am 1. April 2001 das IASC in „International Accounting Standards Board“ (IASB) und die IAS mit Blick auf künftige internationale Rechnungslegungsstandards in „International Financial Reporting Standards“ (IFRS) umbenannt. Die Anwendung dieser Standards sollte, so weit wie irgend möglich und sofern sie einen hohen Grad an Transparenz und Vergleichbarkeit der Rechnungslegung in der Gemeinschaft gewährleisten, für alle kapitalmarktorientierten Gesellschaften in der Gemeinschaft zur Pflicht gemacht werden.
- (8) Die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Maßnahmen sollten gemäß dem Beschluss 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse¹⁾ erlassen werden; beim Erlass dieser Maßnahmen sollte die Erklärung zur Umsetzung der Rechtsvorschriften im Bereich der Finanzdienstleistungen, die die Kommission am 5. Februar 2002 vor dem Europäischen Parlament abgegeben hat, gebührend berücksichtigt werden.
- (9) Die Übernahme eines internationalen Rechnungslegungsstandards zur Anwendung in der Gemeinschaft setzt voraus, dass er erstens die Grundanforderung der genannten Richtlinien des Rates erfüllt, d.h. dass seine Anwendung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage eines Unternehmens vermittelt – ein Prinzip, das im Lichte der genannten Richtlinien des Rates zu

1) ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23.

verstehen ist, ohne dass damit eine strenge Einhaltung jeder einzelnen Bestimmung dieser Richtlinien erforderlich wäre; zweitens, dass er gemäß den Schlussfolgerungen des Rates vom 17. Juli 2000 dem europäischen öffentlichen Interesse entspricht und drittens, dass er grundlegende Kriterien hinsichtlich der Informationsqualität erfüllt, die gegeben sein muss, damit die Abschlüsse für die Adressaten von Nutzen sind.

- (10) Ein Technischer Ausschuss für Rechnungslegung wird die Kommission bei der Bewertung internationaler Rechnungslegungsstandards unterstützen und beraten.
- (11) Der Anerkennungsmechanismus sollte sich der vorgeschlagenen internationalen Rechnungslegungsstandards unverzüglich annehmen und auch die Möglichkeit bieten, über internationale Rechnungslegungsstandards im Kreise der Hauptbetroffenen, insbesondere der nationalen standardsetzenden Gremien für Rechnungslegung, der Aufsichtsbehörden in den Bereichen Wertpapiere, Banken und Versicherungen, der Zentralbanken einschließlich der EZB, der mit der Rechnungslegung befassten Berufsstände sowie der Adressaten und der Aufsteller von Abschlüssen, zu beraten, nachzudenken und Informationen dazu auszutauschen. Der Mechanismus sollte ein Mittel sein, das gemeinsame Verständnis übernommener internationaler Rechnungslegungsstandards in der Gemeinschaft zu fördern.
- (12) Entsprechend dem Verhältnismäßigkeitsprinzip sind die in dieser Verordnung getroffenen Maßnahmen, welche die Anwendung eines einheitlichen Regelwerks von internationalen Rechnungslegungsgrundsätzen für alle kapitalmarktorientierten Gesellschaften vorsehen, notwendig, um das Ziel einer wirksamen und kostengünstigen Funktionsweise der Kapitalmärkte der Gemeinschaft und damit die Vollendung des Binnenmarktes zu erreichen.
- (13) Nach demselben Grundsatz ist es erforderlich, dass den Mitgliedstaaten im Hinblick auf Jahresabschlüsse die Wahl gelassen wird, kapitalmarktorientierten Gesellschaften die Aufstellung nach den internationalen Rechnungslegungsstandards, die nach dem Verfahren dieser Verordnung angenommen wurden, zu gestatten oder vorzuschreiben. Die Mitgliedstaaten können diese Möglichkeit bzw. diese Vorschrift auch auf die konsolidierten Abschlüsse und/oder Jahresabschlüsse anderer Gesellschaften ausdehnen.
- (14) Damit ein Gedankenaustausch erleichtert wird und die Mitgliedstaaten ihre Standpunkte koordinieren können, sollte die Kommission den Regelungsausschuss für Rechnungslegung regelmäßig über laufende Vorhaben, Thesenpapiere, spezielle Recherchen und Exposure Drafts, die vom IASB veröffentlicht werden, sowie über die anschließenden fachlichen Arbeiten des Technischen Ausschusses unterrichten. Ferner ist es wichtig, dass der Regelungsausschuss für Rechnungslegung frühzeitig unterrichtet wird, wenn die Kommission die Übernahme eines internationalen Rechnungslegungsstandards nicht vorschlagen will.
- (15) Bei der Erörterung der vom IASB im Rahmen der Entwicklung von internationalen Rechnungslegungsstandards (IFRS und SIC/IFRIC) veröffentlichten Dokumente und Papiere und bei der Ausarbeitung diesbezüglicher Standpunkte sollte die Kommission der Notwendigkeit Rechnung tragen, Wettbewerbsnachteile für die auf dem Weltmarkt tätigen europäischen Unternehmen zu vermeiden; ferner sollte sie, so weit wie irgend möglich die von den Delegationen im Regelungsausschuss für Rechnungslegung zum Ausdruck gebrachten Ansichten berücksichtigen. Die Kommission wird in den Organen des IASB vertreten sein.
- (16) Angemessene und strenge Durchsetzungsregelungen sind von zentraler Bedeutung, um das Vertrauen der Anleger in die Finanzmärkte zu stärken. Die Mitgliedstaaten müssen aufgrund von Artikel 10 des Vertrags alle geeigneten Maßnahmen zur Gewährleistung der Einhaltung internationaler Rechnungslegungsstandards treffen. Die Kommission beabsichtigt, sich mit den Mitgliedstaaten insbesondere über den Ausschuss der euro-

päischen Wertpapierregulierungsbehörden (CESR) ins Benehmen zu setzen, um ein gemeinsames Konzept für die Durchsetzung zu entwickeln.

- (17) Ferner muss den Mitgliedstaaten gestattet werden, die Anwendung bestimmter Vorschriften bis 2007 zu verschieben, und zwar für alle Gemeinschaftsunternehmen, deren Wertpapiere sowohl in der Gemeinschaft als auch in einem Drittland zum Handel in einem geregelten Markt zugelassen sind und die ihren konsolidierten Abschlüssen bereits primär andere international anerkannte Rechnungslegungsgrundsätze zugrunde legen, sowie für Gesellschaften, von denen ausschließlich Schuldtitel zum Handel in einem geregelten Markt zugelassen sind. Es ist jedoch unverzichtbar, dass bis spätestens 2007 die IAS als einheitliches Regelwerk globaler internationaler Rechnungslegungsstandards für alle Gemeinschaftsunternehmen gelten, deren Wertpapiere zum Handel in einem geregelten Gemeinschaftsmarkt zugelassen sind.
- (18) Um den Mitgliedstaaten und Gesellschaften die zur Anwendung internationaler Rechnungslegungsstandards erforderlichen Anpassungen zu ermöglichen, ist es erforderlich, dass bestimmte Vorschriften erst im Jahr 2005 Anwendung finden. Für die erstmalige Anwendung der IAS durch die Gesellschaften infolge des Inkrafttretens dieser Verordnung sollten geeignete Vorschriften erlassen werden. Diese Vorschriften sollten auf internationaler Ebene ausgearbeitet werden, damit die internationale Anerkennung der festgelegten Lösungen sichergestellt ist –

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Ziel

Gegenstand dieser Verordnung ist die Übernahme und Anwendung internationaler Rechnungslegungsstandards in der Gemeinschaft, mit dem Ziel, die von Gesellschaften im Sinne des Artikels 4 vorgelegten Finanzinformationen zu harmonisieren, um einen hohen Grad an Transparenz und Vergleichbarkeit der Abschlüsse und damit eine effiziente Funktionsweise des Kapitalmarkts in der Gemeinschaft und im Binnenmarkt sicherzustellen.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung bezeichnen „internationale Rechnungslegungsstandards“ die „International Accounting Standards“ (IAS), die „International Financial Reporting Standards“ (IFRS) und damit verbundene Auslegungen (SIC/IFRIC-Interpretationen), spätere Änderungen dieser Standards und damit verbundene Auslegungen sowie künftige Standards und damit verbundene Auslegungen, die vom International Accounting Standards Board (IASB) herausgegeben oder angenommen wurden.

Artikel 3

Übernahme und Anwendung internationaler Rechnungslegungsstandards

- (1) Die Kommission beschließt nach dem Verfahren des Artikels 6 Absatz 2 über die Anwendbarkeit von internationalen Rechnungslegungsstandards in der Gemeinschaft.
- (2) Die internationalen Rechnungslegungsstandards können nur übernommen werden, wenn sie
- dem Prinzip des Artikels 2 Absatz 3 der Richtlinie 78/660/ EWG und des Artikels 16 Absatz 3 der Richtlinie 83/349/ EWG nicht zuwiderlaufen sowie dem europäischen öffentlichen Interesse entsprechen und

INTERNATIONAL ACCOUNTING STANDARD 1

Presentation of Financial Statements

SUMMARY

	Paragraphs
OBJECTIVE	1
SCOPE	2
DEFINITIONS	7
FINANCIAL STATEMENTS	9
<i>Purpose of financial statements</i>	9
<i>Complete set of financial statements</i>	10
<i>General features</i>	15
Fair presentation and compliance with IFRSs	15
Going concern	25
Accrual basis of accounting	27
Materiality and aggregation	29
Offsetting	32
Frequency of reporting	36
Comparative information	38
Consistency of presentation	45
STRUCTURE AND CONTENT	47
<i>Introduction</i>	47
<i>Identification of the financial statements</i>	49
<i>Statement of financial position</i>	54
Information to be presented in the statement of financial position	54
Current/non-current distinction	60
Current assets	66
Current liabilities	69
Information to be presented either in the statement of financial position or in the notes	77
<i>Statement of profit or loss and other comprehensive income</i>	81
Information to be presented in profit or loss section or the statement of profit or loss	82
Information to be presented in the other comprehensive income section	82A
Profit or loss for the period	88
Other comprehensive income for the period	90
Information to be presented in the statement(s) of profit or loss and other comprehensive income or in the notes	97
<i>Statement of changes in equity</i>	106
Information to be presented in the statement of changes in equity	106
Information to be presented in the statement of changes in equity or in the notes	106A
<i>Statement of cash flows</i>	111

INTERNATIONAL ACCOUNTING STANDARD 1

Darstellung des Abschlusses

INHALT

	Paragrafen
ZIELSETZUNG	1
ANWENDUNGSBEREICH	2
DEFINITIONEN	7
ABSCHLUSS	9
<i>Zweck des Abschlusses</i>	9
<i>Vollständiger Abschluss</i>	10
<i>Allgemeine Merkmale</i>	15
Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bilds und Übereinstimmung mit den IFRS	15
Unternehmensfortführung	25
Konzept der Periodenabgrenzung	27
Wesentlichkeit und Zusammenfassung von Posten	29
Saldierung von Posten	32
Häufigkeit der Berichterstattung	36
Vergleichsinformationen	38
Darstellungsstetigkeit	45
STRUKTUR UND INHALT	47
<i>Einführung</i>	47
<i>Bezeichnung des Abschlusses</i>	49
<i>Bilanz</i>	54
Informationen, die in der Bilanz darzustellen sind	54
Unterscheidung von Kurz- und Langfristigkeit	60
Kurzfristige Vermögenswerte	66
Kurzfristige Schulden	69
Informationen, die entweder in der Bilanz oder im Anhang darzustellen sind	77
<i>Darstellung von Gewinn oder Verlust und sonstigem Ergebnis</i>	81
Informationen, die im Abschnitt „Gewinn oder Verlust“ oder in der gesonder- ten Gewinn- und Verlustrechnung auszuweisen sind	82
Informationen, die im Abschnitt „sonstiges Ergebnis“ auszuweisen sind	82A
Gewinn oder Verlust der Periode	88
Sonstiges Ergebnis in der Periode	90
Informationen, die in der/den Darstellung/en von Gewinn oder Verlust und sonstigem Ergebnis oder im Anhang auszuweisen sind	97
<i>Eigenkapitalveränderungsrechnung</i>	106
Informationen, die in der Eigenkapitalveränderungsrechnung darzustellen sind	106
Informationen, die in der Eigenkapitalveränderungsrechnung oder im Anhang darzustellen sind	106A
<i>Kapitalflussrechnung</i>	111

Notes	112
Structure	112
Disclosure of accounting policies	117
Sources of estimation uncertainty	125
Capital	134
Puttable financial instruments classified as equity	136A
Other disclosures	137
TRANSITION AND EFFECTIVE DATE	139
WITHDRAWAL OF IAS 1 (REVISED 2003)	140

OBJECTIVE

- 1 This Standard prescribes the basis for presentation of general purpose financial statements to ensure comparability both with the entity's financial statements of previous periods and with the financial statements of other entities. It sets out overall requirements for the presentation of financial statements, guidelines for their structure and minimum requirements for their content.

SCOPE

- 2 An entity shall apply this Standard in preparing and presenting general purpose financial statements in accordance with International Financial Reporting Standards (IFRSs).
- 3 Other IFRSs set out the recognition, measurement and disclosure requirements for specific transactions and other events.
- 4 This Standard does not apply to the structure and content of condensed interim financial statements prepared in accordance with IAS 34 *Interim Financial Reporting*. However, paragraphs 15-35 apply to such financial statements. This Standard applies equally to all entities, including those that present consolidated financial statements in accordance with IFRS 10 *Consolidated Financial Statements* and those that present separate financial statements in accordance with IAS 27 *Separate Financial Statements*.
- 5 This Standard uses terminology that is suitable for profit-oriented entities, including public sector business entities. If entities with not-for-profit activities in the private sector or the public sector apply this Standard, they may need to amend the descriptions used for particular line items in the financial statements and for the financial statements themselves.
- 6 Similarly, entities that do not have equity as defined in IAS 32 *Financial Instruments: Presentation* (e.g. some mutual funds) and entities whose share capital is not equity (e.g. some co-operative entities) may need to adapt the financial statement presentation of members' or unitholders' interests.

DEFINITIONS

- 7 **The following terms are used in this Standard with the meanings specified:**

Accounting policies are defined in paragraph 5 of IAS 8 *Accounting Policies, Changes in Accounting Estimates and Errors*, and the term is used in this Standard with the same meaning.

<i>Anhangangaben</i>	112
Struktur	112
Angabe der Rechnungslegungsmethoden	117
Quellen von Schätzungsunsicherheiten	125
Kapital	134
Als Eigenkapital eingestufte kündbare Finanzinstrumente	136A
Weitere Angaben	137
ÜBERGANGSVORSCHRIFTEN UND ZEITPUNKT DES INKRAFTTRETENS	139
RÜCKNAHME VON IAS 1 (ÜBERARBEITET 2003)	140

ZIELSETZUNG

- 1 Dieser Standard schreibt die Grundlagen für die Darstellung eines Abschlusses für allgemeine Zwecke vor, um die Vergleichbarkeit sowohl mit den Abschlüssen des eigenen Unternehmens aus vorangegangenen Perioden als auch mit den Abschlüssen anderer Unternehmen zu gewährleisten. Er enthält grundlegende Vorschriften für die Darstellung von Abschlüssen, Anwendungsleitlinien für deren Struktur und Mindestanforderungen an deren Inhalt.

ANWENDUNGSBEREICH

- 2 Ein Unternehmen hat diesen Standard anzuwenden, wenn es Abschlüsse für allgemeine Zwecke in Übereinstimmung mit den International Financial Reporting Standards (IFRS) aufstellt und darstellt.
- 3 Die Erfassungs-, Bewertungs- und Angabenanforderungen für bestimmte Geschäftsvorfälle und andere Ereignisse werden in anderen IFRS behandelt.
- 4 Dieser Standard gilt nicht für die Struktur und den Inhalt verkürzter Zwischenabschlüsse, die gemäß IAS 34 *Zwischenberichterstattung* aufgestellt werden. Die Paragraphen 15-35 sind hingegen auf solche Abschlüsse anzuwenden. Dieser Standard gilt gleichermaßen für alle Unternehmen, unabhängig davon, ob sie einen Konzernabschluss gemäß IFRS 10 *Konzernabschlüsse*, oder einen Einzelabschluss gemäß IAS 27 *Einzelabschlüsse* vorlegen.
- 5 Die in diesem Standard verwendete Terminologie ist für gewinnorientierte Unternehmen einschließlich Unternehmen des öffentlichen Sektors geeignet. Nicht gewinnorientierte Unternehmen des privaten oder öffentlichen Sektors, die diesen Standard anwenden, müssen gegebenenfalls Bezeichnungen für einzelne Posten im Abschluss und für den Abschluss selbst anpassen.
- 6 In gleicher Weise haben Unternehmen, die kein Eigenkapital gemäß IAS 32 *Finanzinstrumente: Darstellung* haben (z.B. bestimmte offene Investmentfonds), sowie Unternehmen, deren Kapital kein Eigenkapital darstellt (z.B. bestimmte Genossenschaften) die Darstellung der Anteile der Mitglieder bzw. Anteilseigner im Abschluss entsprechend anzupassen.

DEFINITIONEN

- 7 Die folgenden Begriffe werden in diesem Standard mit der angegebenen Bedeutung verwendet:

Der Begriff *Rechnungslegungsmethoden* wird in Paragraph 5 des IAS 8 *Rechnungslegungsmethoden, Änderungen von rechnungslegungsbezogenen Schätzungen*

General purpose financial statements (referred to as financial statements) are those intended to meet the needs of users who are not in a position to require an entity to prepare reports tailored to their particular information needs.

Impracticable Applying a requirement is impracticable when the entity cannot apply it after making every reasonable effort to do so.

International Financial Reporting Standards (IFRSs) are Standards and Interpretations adopted by the International Accounting Standards Board (IASB). They comprise:

- (a) International Financial Reporting Standards;
- (b) International Accounting Standards; and
- (c) Interpretations developed by the International Financial Reporting Interpretations Committee (IFRIC) or the former Standing Interpretations Committee (SIC).

Material:

Information is material if omitting, misstating or obscuring it could reasonably be expected to influence decisions that the primary users of general purpose financial statements make on the basis of those financial statements, which provide financial information about a specific reporting entity.

Materiality depends on the nature or magnitude of information, or both. An entity assesses whether information, either individually or in combination with other information, is material in the context of its financial statements taken as a whole.

Information is obscured if it is communicated in a way that would have a similar effect for primary users of financial statements to omitting or misstating that information. The following are examples of circumstances that may result in material information being obscured:

- (a) information regarding a material item, transaction or other event is disclosed in the financial statements but the language used is vague or unclear;
- (b) information regarding a material item, transaction or other event is scattered throughout the financial statements;
- (c) dissimilar items, transactions or other events are inappropriately aggregated;
- (d) similar items, transactions or other events are inappropriately disaggregated; and
- (e) the understandability of the financial statements is reduced as a result of material information being hidden by immaterial information to the extent that a primary user is unable to determine what information is material.

Assessing whether information could reasonably be expected to influence decisions made by the primary users of a specific reporting entity's general purpose financial

und Fehler definiert und im vorliegenden Standard mit derselben Bedeutung verwendet.

Ein *Abschluss für allgemeine Zwecke* (auch als „Abschluss“ bezeichnet) soll den Bedürfnissen von Adressaten gerecht werden, die nicht in der Lage sind, einem Unternehmen die Veröffentlichung von Berichten vorzuschreiben, die auf ihre spezifischen Informationsbedürfnisse zugeschnitten sind.

Undurchführbar: Die Anwendung einer Vorschrift ist undurchführbar, wenn sie trotz aller wirtschaftlich vernünftigen Anstrengungen des Unternehmens nicht angewandt werden kann.

International Financial Reporting Standards (IFRS) sind die vom International Accounting Standards Board (IASB) verabschiedeten Standards und Interpretationen. Sie umfassen:

- (a) International Financial Reporting Standards;
- (b) International Accounting Standards; und
- (c) Interpretationen des International Financial Reporting Interpretations Committee (IFRIC) bzw. des ehemaligen Standing Interpretations Committee (SIC).

Wesentlich:

Informationen sind wesentlich, wenn unter normalen Umständen davon auszugehen ist, dass ihre unterlassene, falsche oder verschleierte Angabe die von den Hauptadressaten eines Abschlusses für allgemeine Zwecke, der Finanzinformationen zum berichtenden Unternehmen enthält, getroffenen Entscheidungen beeinflusst.

Wesentlichkeit hängt von der Art oder dem Umfang der Informationen oder von beidem ab. Ein Unternehmen beurteilt, ob eine Information für sich allein genommen oder in Verbindung mit anderen Informationen vor dem Hintergrund seines gesamten Abschlusses wesentlich ist.

Eine Information ist verschleiert, wenn sie so kommuniziert wird, dass sie für die Hauptadressaten des Abschlusses eine ähnliche Wirkung hat wie eine unterlassene oder falsche Information. Im Folgenden sind Beispiele von Situationen aufgeführt, die zu einer verschleierte Darstellung von Informationen führen können:

- (a) Die Information über einen wesentlichen Posten, eine wesentliche Transaktion oder ein anderes wesentliches Ereignis ist im Abschluss enthalten aber vage oder unklar formuliert.
- (b) Die Information über einen wesentlichen Posten, eine wesentliche Transaktion oder ein anderes wesentliches Ereignis ist über den gesamten Abschluss verstreut dargestellt.
- (c) Nicht ähnliche Posten, Transaktionen oder sonstige Ereignisse sind in unangemessener Weise aggregiert dargestellt.
- (d) Ähnliche Posten, Transaktionen oder sonstige Ereignisse sind in unangemessener Weise getrennt dargestellt.
- (e) Die Verständlichkeit des Abschlusses wird dadurch eingeschränkt, dass wesentliche Informationen in unwesentlichen Informationen versteckt dargestellt werden, sodass die Hauptadressaten nicht erkennen können, welche Informationen wesentlich sind.

Um beurteilen zu können, ob unter normalen Umständen davon auszugehen ist, dass eine in seinem Abschluss für allgemeine Zwecke enthaltene Information die von den

statements requires an entity to consider the characteristics of those users while also considering the entity's own circumstances.

Many existing and potential investors, lenders and other creditors cannot require reporting entities to provide information directly to them and must rely on general purpose financial statements for much of the financial information they need. Consequently, they are the primary users to whom general purpose financial statements are directed. Financial statements are prepared for users who have a reasonable knowledge of business and economic activities and who review and analyse the information diligently. At times, even well-informed and diligent users may need to seek the aid of an adviser to understand information about complex economic phenomena.

Notes contain information in addition to that presented in the statement of financial position, statement(s) of profit or loss and other comprehensive income, statement of changes in equity and statement of cash flows. Notes provide narrative descriptions or disaggregations of items presented in those statements and information about items that do not qualify for recognition in those statements.

Other comprehensive income comprises items of income and expense (including reclassification adjustments) that are not recognised in profit or loss as required or permitted by other IFRSs.

The components of other comprehensive income include:

- (a) changes in revaluation surplus (see IAS 16 *Property, Plant and Equipment* and IAS 38 *Intangible Assets*);
- (b) remeasurements of defined benefit plans (see IAS 19 *Employee Benefits*);
- (c) gains and losses arising from translating the financial statements of a foreign operation (see IAS 21 *The Effects of Changes in Foreign Exchange Rates*);
- (d) gains and losses from investments in equity instruments designated at fair value through other comprehensive income in accordance with paragraph 5.7.5 of IFRS 9 *Financial Instruments*;
- (da) gains and losses on financial assets measured at fair value through other comprehensive income in accordance with paragraph 4.1.2A of IFRS 9.
- (e) the effective portion of gains and losses on hedging instruments in a cash flow hedge and the gains and losses on hedging instruments that hedge investments in equity instruments measured at fair value through other comprehensive income in accordance with paragraph 5.7.5 of IFRS 9 (see Chapter 6 of IFRS 9);
- (f) for particular liabilities designated as at fair value through profit or loss, the amount of the change in fair value that is attributable to changes in the liability's credit risk (see paragraph 5.7.7 of IFRS 9);
- (g) changes in the value of the time value of options when separating the intrinsic value and time value of an option contract and designating as the hedging instrument only the changes in the intrinsic value (see Chapter 6 of IFRS 9);
- (h) changes in the value of the forward elements of forward contracts when separating the forward element and spot element of a forward contract and designating as the

Hauptadressaten getroffenen Entscheidungen beeinflusst, muss ein Unternehmen die Eigenschaften dieser Adressaten und gleichzeitig die eigene Unternehmenssituation berücksichtigen.

Viele bestehende und potenzielle Investoren, Kreditgeber und andere Gläubiger können von den berichtenden Unternehmen nicht verlangen, dass diese ihnen die Informationen direkt zur Verfügung stellen und stützen sich daher für zahlreiche Finanzinformationen auf deren Abschlüsse für allgemeine Zwecke. Sie sind daher die Hauptadressaten der Abschlüsse für allgemeine Zwecke. Die Abschlüsse richten sich an Adressaten, die eine angemessene Kenntnis geschäftlicher und wirtschaftlicher Tätigkeiten besitzen und die Informationen sorgfältig lesen und prüfen. Auch fachkundige und sorgfältige Adressaten müssen zuweilen die Hilfe eines Beraters in Anspruch nehmen, um Informationen über komplexe wirtschaftliche Phänomene zu verstehen.

Der Anhang enthält zusätzliche Angaben zur Bilanz, zur Darstellung/zu den Darstellungen von Gewinn oder Verlust und sonstigem Ergebnis, zur Eigenkapitalveränderungsrechnung und zur Kapitalflussrechnung. Anhangangaben enthalten verbale Beschreibungen oder Aufgliederungen der im Abschluss enthaltenen Posten sowie Informationen über nicht ansatzpflichtige Posten.

Das sonstige Ergebnis umfasst Ertrags- und Aufwandsposten (einschließlich Umgliederungsbeträgen), die nach anderen IFRS nicht erfolgswirksam erfasst werden müssen oder dürfen.

Das sonstige Ergebnis setzt sich aus folgenden Bestandteilen zusammen:

- (a) Veränderungen der Neubewertungsrücklage (siehe IAS 16 *Sachanlagen* und IAS 38 *Immaterielle Vermögenswerte*);
- (b) Neubewertungen von leistungsorientierten Versorgungsplänen (siehe IAS 19 *Leistungen an Arbeitnehmer*);
- (c) Gewinne und Verluste aus der Umrechnung des Abschlusses eines ausländischen Geschäftsbetriebs (siehe IAS 21 *Auswirkungen von Wechselkursänderungen*);
- (d) Gewinne und Verlust aus Finanzinvestitionen in Eigenkapitalinstrumente, die gemäß Paragraph 5.7.5 von IFRS 9 *Finanzinstrumente* als erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert im sonstigen Ergebnis bewertet designiert sind;
- (da) Gewinne und Verluste aus finanziellen Vermögenswerten, die gemäß Paragraph 4.1.2A von IFRS 9 erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert im sonstigen Ergebnis bewertet werden.
- (e) der wirksame Teil der Gewinne und Verluste aus Sicherungsinstrumenten bei einer Absicherung von Zahlungsströmen und Gewinne und Verluste aus Sicherungsinstrumenten zur Absicherung von Finanzinvestitionen in Eigenkapitalinstrumente, die gemäß Paragraph 5.7.5 von IFRS 9 erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert im sonstigen Ergebnis bewertet werden (siehe Kapitel 6 von IFRS 9);
- (f) bei bestimmten Verbindlichkeiten, die als erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet designiert sind, die Höhe der Änderung des beizulegenden Zeitwerts, die auf Änderungen beim Ausfallrisiko der Verbindlichkeit zurückzuführen ist (siehe Paragraph 5.7.7 von IFRS 9);
- (g) Wertänderungen des Zeitwerts von Optionen bei Trennung eines Optionskontrakts in inneren Wert und Zeitwert, wobei nur die Änderungen des inneren Werts als Sicherungsinstrument designiert sind (siehe Kapitel 6 von IFRS 9);
- (h) Wertänderungen des Terminelements von Termingeschäften bei Trennung eines Termingeschäfts in Terminelement und Kassaelement, wobei nur die Änderungen

hedging instrument only the changes in the spot element, and changes in the value of the foreign currency basis spread of a financial instrument when excluding it from the designation of that financial instrument as the hedging instrument (see Chapter 6 of IFRS 9);

- (i) insurance finance income and expenses from contracts issued within the scope of IFRS 17 *Insurance Contracts* excluded from profit or loss when total insurance finance income or expenses is disaggregated to include in profit or loss an amount determined by a systematic allocation applying paragraph 88(b) of IFRS 17, or by an amount that eliminates accounting mismatches with the finance income or expenses arising on the underlying items, applying paragraph 89(b) of IFRS 17; and
- (j) finance income and expenses from reinsurance contracts held excluded from profit or loss when total reinsurance finance income or expenses is disaggregated to include in profit or loss an amount determined by a systematic allocation applying paragraph 88(b) of IFRS 17.

Owners are holders of instruments classified as equity.

Profit or loss is the total of income less expenses, excluding the components of other comprehensive income.

Reclassification adjustments are amounts reclassified to profit or loss in the current period that were recognised in other comprehensive income in the current or previous periods.

Total comprehensive income is the change in equity during a period resulting from transactions and other events, other than those changes resulting from transactions with owners in their capacity as owners.

Total comprehensive income comprises all components of ‘profit or loss’ and of ‘other comprehensive income’.

- 8 Although this Standard uses the terms ‘other comprehensive income’, ‘profit or loss’ and ‘total comprehensive income’, an entity may use other terms to describe the totals as long as the meaning is clear. For example, an entity may use the term ‘net income’ to describe profit or loss.
- 8A The following terms are described in IAS 32 *Financial Instruments: Presentation* and are used in this Standard with the meaning specified in IAS 32:
 - (a) puttable financial instrument classified as an equity instrument (described in paragraphs 16A and 16B of IAS 32)
 - (b) an instrument that imposes on the entity an obligation to deliver to another party a pro rata share of the net assets of the entity only on liquidation and is classified as an equity instrument (described in paragraphs 16C and 16D of IAS 32).

Die 16. Auflage der IDW Textausgabe IFRS enthält den konsolidierten Text aller in Europäisches Recht übernommenen neuen oder geänderten Standards und Interpretationen des IASB.

Die Neuerungen gegenüber der 15. Auflage betreffen die International Accounting Standards (IAS) 1 „Darstellung des Abschlusses“ und 8 „Rechnungslegungsmethoden, Änderungen von rechnungslegungsbezogenen Schätzungen und Fehler“. Es erfolgte eine Klarstellung der Definition von rechnungslegungsbezogenen Schätzungen und eine Erläuterung der Unterschiede zwischen rechnungslegungsbezogenen Schätzungen und Rechnungslegungsmethoden. Durch eine Änderung von IAS 12 „Ertragsteuern“ wurden Anwendungsunsicherheiten im Hinblick auf die Bilanzierung latenter Steueransprüche und -verbindlichkeiten u.a. aus Leasingverhältnissen und Entsorgungsverpflichtungen beseitigt. Zudem ist IFRS 17 „Versicherungsverträge“ ergänzt worden, um die Aussagekraft der im Abschluss darzustellenden Vergleichsinformationen bei der erstmaligen Anwendung von IFRS 17 und IFRS 9 zu verbessern.

Alle Vorteile der IDW Textausgabe IFRS auf einen Blick:

- aktuelle konsolidierte Fassung der amtlichen EU-IFRS (inkl. EU-Verordnungen und Kommentaren)
- synoptische Darstellung Englisch-Deutsch
- kompaktes, handliches Buchformat
- Zugang zur umfangreichen IFRS Digitalen Bibliothek. Diese beinhaltet:
 - IDW Textausgabe IFRS online (mit laufenden Aktualisierungen)
 - WPg-Beiträge zur internationalen Rechnungslegung
 - IDW Verlautbarungen zu den IFRS
 - WP Handbuch – Überblick über die IFRS-Rechnungslegung



ISBN 978-3-8021-2767-0

87,00 €

www.idw-verlag.de

